

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Gemeindevertretung	Sitzung vom: 13.02.2007	Niederschrift zur Sitzung VIII/RAT/17
---------------------------------------	-------------------------	--

Auszug:

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
Vorlage: 093/2007

In dem als Anlage beigefügten Positionspapier des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes vom 13. Dezember 2006 bezieht sich dieser auf einen Beschluss des Ausschusses für Strukturpolitik zur Kostenverteilung im Straßenausbaurecht.

Hiernach empfiehlt der Ausschuss den Städten und Gemeinden

- zur Umsetzung einer Strategie zur Erhaltung der kommunalen Straßennetze
- in Befolgung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie
- zur vorteilsgerechten Verteilung der Kosten für Straßenbaumaßnahmen

eine Annäherung der Straßenbaubeitragserhebung an die jeweils vermittelten Vorteile von Anlieger und Allgemeinheit vorzunehmen und beauftragt die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium des Landes und dem Städtetag eine entsprechende Änderung der Mustersatzung anzustreben.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes NRW zwischenzeitlich ein neues Muster einer Straßenbaubeitragssatzung gemäß § 8 KAG erarbeitet. Auf der Grundlage dieses Satzungsmusters wurde die bisherige Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Selfkant überarbeitet und die Anteile der Beitragspflichtigen erhöht.

Die in dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf vorgenommenen Änderungen sind kursiv dargestellt und entsprechen der Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes.

Herr Stassen erklärte im Namen der CDU-Fraktion, dass sie mit Bauchschmerzen der Satzung zustimmen werden. Allerdings sollen für Wirtschaftswege keine Beiträge erhoben werden. Da in absehbarer Zeit im Rahmen der Flurbereinigung B56 n und der Umsetzung des ILEK Wirtschaftswege ausgebaut werden, sollte bis zum Abschluss der Maßnahmen auf Beiträge verzichtet werden.

Herr Peters (SPD) konnte sich diesem Vorschlag anschließen.

Herr Schürgers konnte sich dieser Meinung nicht anschließen. Die Erhöhung der Satzung könne man nicht zustimmen, da Maßnahmen bereits beschlossen wurden, die im Investitionsplan 2007 mit entsprechenden Mitteln bereits eingeplant sind. Zudem sei der Grundsteuersatz B bereits überhöht. Daher könne man der Satzung grundsätzlich nicht zustimmen.

Herr Dr. Kambartel sah nicht die Notwendigkeit die Steuern zum jetzigen Zeitpunkt zu erhöhen.

Beschluss:

Die Neufassung der als Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen wird beschlossen. Ausgenommen wurden die Beiträge für Wirtschaftswege.

Abstimmungsergebnis:

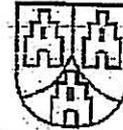
20 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

Für die Richtigkeit des Auszuges:

52538 Selfkant, den 14.02.2007



(Unterschrift)



**Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund**

40474 Düsseldorf, den 13. Dezember
2006

Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 40030 Düsseldorf
Telefon: 021 1/4 58 7-1, Durchwahl 4587-
Telefax 0211 - 4 58 72 11
PC-Fax 0211 - 9 43 33 9
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: http://www.nwstgb.de

Aktenzeichen: III 644 - 72

Kostenverteilung im Straßenausbaurecht

Beschluß des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr am 11. April 2000

1. Der Ausschuß empfiehlt den Städten und Gemeinden
 - zur Umsetzung einer Strategie zur Erhaltung der kommunalen Straßennetze
 - in Befolgung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie
 - zur vorteilsgerechten Verteilung der Kosten für Straßenbaumaßnahmen

eine Annäherung der Straßenbaubeitragshebung an die jeweils vermittelten Vorteile von Anlieger und Allgemeinheit vorzunehmen.

Neben der Sicherstellung der Finanzierung vielfach erforderlicher Straßenerneuerungen und -verbesserungen zur Entwicklung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur soll dabei durch eine bescheidene und funktionsorientierte Straßenausstattung, durch frühzeitige Einbindung und Beteiligung der Anlieger/Beitragspflichtigen in Planung und Kalkulation sowie durch volle Ausschöpfung rechtlich möglicher Veranlagungsgebiete eine maßvolle Kostenentwicklung insgesamt und für die einzelnen Beitragspflichtigen sichergestellt werden.

2. Der Ausschuß beauftragt die Geschäftsstelle, in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium des Landes und dem Städtetag eine entsprechende Änderung der Mustersatzung anzustreben und bei dieser Gelegenheit weitere Aktualisierungen der Mustersatzung im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit zu prüfen.

Begründung

1. Die Städte und Gemeinden können und müssen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NW für die Erneuerung (auch nachmalige Herstellung genannt) und die Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Straßenausbaubeiträge erheben. Beitragspflichtige sind die Eigentümer der von einer erneuerten bzw. verbesserten Straße erschlossenen Grundstücke als Mitglieder eines begrenzten Kreises von Empfängern einer besonderen kommunalen Leistung, denen gegenüber den anderen Bürgern dadurch ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

Der kommunale Beitrag als öffentliche Abgabe ist nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.5.1959 durch bestimmte Tatbestandsmerkmale gekennzeichnet: Maßgebend ist dabei der Gesichtspunkt der **Gegenleistung**. Das

Gemeinwesen stellt eine öffentliche Einrichtung oder Anlage zur Verfügung, und derjenige, der davon einen besonderen wirtschaftlichen Nutzen hat, soll durch seine einmalige Abgabe zu den Kosten ihrer Errichtung beitragen. Der Gedanke von Leistung und Gegenleistung, d.h. des Ausgleichs von Lasten und Vorteilen, ist mithin der den Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne bestimmende Gesichtspunkt.

Die Öffentlichkeit der Straße, die Voraussetzung für eine Beitragserhebung ist, eröffnet den sog. Gemeingebrauch. Straßenausbaubeiträge fallen also grundsätzlich für Verkehrsanlagen an, die nicht nur dem Grundstückseigentümer, sondern auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Der beitragsfähige Aufwand ist aufzuteilen, auf die Gemeinde als „Repräsentantin“ der Allgemeinheit einerseits und die Gruppe der „betroffenen“ Grundstückseigentümer andererseits. Der Vorteil der Allgemeinheit, der Gemeindeanteil, ist - anders ausgedrückt - die Kehrseite des Eigentümergebots.

Es ist Aufgabe des Ortsgesetzgebers, durch Satzungsregelung eine vorteilsgerechte Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes auf die Allgemeinheit sowie die Anlieger vorzunehmen. Zum Mindestinhalt einer Abgabensatzung gehört allgemein die Angabe des Abgabensatzes, also der Geldleistung je Maßstabseinheit, der es erlaubt, die Höhe der Abgabe zu bestimmen. Die Festsetzung des Abgabensatzes entfällt, wenn - wie im Straßenbaubeitragsrecht typisch - im Zeitpunkt der Beitragssatzung der für eine beitragsfähige Maßnahme entstandene Aufwand noch nicht bestimmbar ist. Als Ausgleich dafür muß in der Straßenbaubeitragsatzung der für die Höhe der Beiträge maßgebliche Gemeindeanteil bestimmt sein. Dabei hat er zu berücksichtigen, daß Beiträge nach Grund und Höhe eine Vorzugslast sind. Namentlich Grundstückseigentümern, denen erneuerte oder verbesserte Verkehrsanlagen im Verhältnis zur Allgemeinheit besonders zugute kommen, sollen diese zusätzlichen Vorteile durch eine Geldleistung ausgleichen. Denn bei einer Finanzierung der von der Gemeinde erbrachten Leistung durch Steuern, würden die Vorteilsempfänger die von dieser Leistung ausgelöst zusätzlichen Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit, also entgeltlos, erhalten. Das dem kommunalen Abgabenrecht zugrundeliegende Vorteilsprinzip zwingt zur Vermeidung solcher - wie es das Beitragsrecht formuliert - „entgeltloser Bereicherungen“ auf Kosten der Allgemeinheit.

Anders als im Erschließungsbeitragsrecht kann im Recht der Straßenausbaubeiträge die Gemeinde nicht einen einzigen Vomhundertsatz für alle Straßentypen und Teileinrichtungen festlegen. Die Abwägung kann auch hinsichtlich der einzelnen Teilanlagen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Je mehr die Anlage erfahrungsgemäß von der Allgemeinheit benutzt wird, desto höher ist der Wert des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Allgemeinheit vermittelten wirtschaftlichen Vorteils zu bemessen. Umgekehrt muß der Eigentümergebot desto höher sein, je mehr die Anlage oder ihre Teilanlagen erfahrungsgemäß von den anliegenden Grundstückseigentümern benutzt wird. Innerhalb des dadurch vom Vorteilsprinzip bindend vorgegebenen Rahmens ist der Gemeinde ein gewisser „Einschätzungsspielraum“ zugebilligt, da eine sichere Prognose über das Verhältnis der wahrscheinlichen Inanspruchnahme nicht möglich ist. Eine Anliegerstraße vermittelt beispielsweise den Grundstückseigentümern im Verhältnis zur Allgemeinheit ungleich mehr Vorteile als eine Straße für den überörtlichen Durchgangsverkehr. Diesen grundsätzlichen Unterschieden muß die Gemeinde bei der Bestimmung des Gemeindeanteiles Rechnung tragen, um ihrer Verpflichtung zur Vorteilsabwägung zu entsprechen. Andernfalls würden ohne sachliche Rechtfertigung völlig unterschiedliche Sachverhalte gleichbehandelt, was mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar wäre.

2. Im Vergleich der Bundesländer hat die Mustersatzung in Nordrhein-Westfalen - und ihr folgend die Satzungen der Mitgliedskommunen - bislang eine Stellung im Mittelfeld eingenommen. Dort sind Vorteilssätze der Anlieger vorgesehen, die eher als

Mindestsätze zu verstehen waren, von den Städten und Gemeinden jedoch weitgehend unverändert übernommen worden sind. In den Ländern Hessen (§ 11 Abs. 3 HKAG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KAG NW), Sachsen (§ 28 Abs. 2 SächsKAG) und Schleswig-Holstein (§ 8 Abs. 1 Satz 3 KAG SH) haben die jeweiligen Landesgesetzgeber Mindestsätze für den Gemeindeanteil vorgegeben. Daraus ergeben sich die Höchstsätze für die Anliegeranteile (v.H.-Sätze) wie folgt:

Land	Anliegerstraßen	Haupterschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Hessen	75 v.H.	50 v.H.	25 v.H.
Mecklenburg-Vorpommern	90 v.H.	90 v.H.	90 v.H.
Sachsen	75 v.H.	50 v.H.	25 v.H.
Schleswig-Holstein	90 v.H.	90 v.H.	90 v.H.

Inzwischen zählen die Anliegeranteile in Nordrhein-Westfalen zu den niedrigsten in der Bundesrepublik. Verstärkt werden in den Städten und Gemeinden des Landes in jüngerer Zeit Satzungsänderungen mit dem Ziel der Erhöhung der Anliegeranteile vorgenommen. Als Beispiele seien Hennef und aktuell Bonn genannt.

3. Nach Auffassung der Geschäftsstelle ist eine Überprüfung und ggf. Erhöhung der Anliegeranteile aus gemeindehaushaltsrechtlicher, beitragsrechtlicher sowie aus finanzieller Sicht erforderlich. Hierfür spricht auch ein Vergleich mit anderen Bereichen des kommunalen Abgabenrechts. So wurde beispielsweise mit dem Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Städte, Kreise und Gemeinden der durch § 3 Abs. 1 Satz 2 Straßenreinigungsgesetz a.F. vorgeschriebene 75 %-ige Gemeindeanteil aufgehoben mit der Zielsetzung, den Gemeinden höhere Refinanzierungsmöglichkeiten einzuräumen. Zwar ist dort auch weiterhin wegen des abgabenrechtlichen Vorteilsprinzips ein Gemeindeanteil einzustellen. Nach bisherigen Erkenntnissen wird es aber genügen, wenn dieser bei etwa 10 - 15 % liegt.

Bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen müssen aus Sicht der Geschäftsstelle insbesondere die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 Abs. 2 GO NW berücksichtigt werden, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben. Angesichts der Beitragserhebungspflicht dem Grunde nach kann diese Vorschrift allerdings nur noch Wirkungen für das Verteilungsverhältnis erzeugen. Nach der Rechtsprechung des OVG NW ist den Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen im besonderen Maße für diejenigen Gemeinden, die bereits über längere Zeit hinweg ihre Haushaltsrechnungen mit einem Fehlbetrag abgeschlossen haben. Hinter dieser Verpflichtung müssen andere Erwägungen, die ansonsten von einer Abgabenerhebung Abstand nehmen lassen könnten, zurücktreten.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bereits angedeutet, daß sie insbesondere von den sog. HSK-Gemeinden erwarten, daß sie im Straßenreinigungsrecht die neuen Möglichkeiten der Gebührenumlegung voll ausschöpfen, also evtl. bis zu 90 %. Es steht

zu erwarten, daß der bislang kaum diskutierte Bereich der Anliegeranteile im Straßenbaubeitragsrecht ebenso ins Visier der Kommunalaufsicht kommt.

Auch aus beitragsrechtlicher Sicht, insbesondere unter dem Aspekt der Vorteilsgerechtigkeit, sollten auch die Städte und Gemeinden, die noch ausgeglichene Haushalte haben, die Höhe der Anliegerbeiträge prüfen. Rechtliche Bedenken stünden einer Anhebung der Anliegerbeiträge nicht entgegen. Zwar hat das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen bislang zur Rechtmäßigkeit, die Anliegeranteile höher zu veranschlagen als in der Mustersatzung des NWStGB vorgesehen, noch nicht Stellung genommen. Offensichtlich wird die Mustersatzung regelmäßig zur Grundlage von kommunalen Straßenbaubeitragssatzungen genommen.

Aus der Rechtsprechung in anderen Bundesländern wie auch aus der einschlägigen Literatur wird aber deutlich, daß eine Erhöhung der Anliegeranteile keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Das OVG Lüneburg hat bereits mit Urteil vom 08.09.1969 folgende Grundsätze aufgestellt: In reinen Wohnstraßen können die Anliegeranteile für alle Teilanlagen bei 75 % liegen. In Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr ist ein Anliegeranteil für die Fahrbahn von 40 %, ein Anliegeranteil für die Gehwege von 60 % unproblematisch. Bei reinem Durchgangsverkehr darf der Anliegeranteil für die Fahrbahn bei 20 bis 30 %, für den Gehweg bei 60 % liegen. Ähnlich - auch mit vergleichbaren Anteilssätzen - haben sich das OVG Koblenz sowie der VGH Bayern geäußert.

In der einschlägigen Rechtsliteratur wird verstärkt die Auffassung vertreten, eine gleichmäßige Aufteilung der Kosten für Anliegerstraßen auf die Allgemeinheit wie auf die Anlieger sei mit dem Vorteilsprinzip nicht vereinbar. Die Aufteilung müsse dem Vorteilsverhältnis entsprechen, so daß die Anliegeranteile zwingend höher liegen müßten. Dem steht allerdings eine ältere Rechtsprechung des OVG Münster (vom 14.06.1989 - 2 A 1152/87) entgegen, wonach selbst ein Anliegeranteil von lediglich 40 % in Anliegerstraßen noch im Rahmen des zulässigen ortsgesetzgeberischen Ermessens liegen soll.

Letztgenannte Auffassung ist mit den Grundprinzipien des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts jedoch schwer in Einklang zu bringen. Es dürfte selbstverständlich sein, daß die Vorteile, die die Erneuerung (ebenso wie die Verbesserung) einer Anliegerstraße bietet, für die Anlieger weit höher sind als für die Allgemeinheit. Eine Aufwandsverteilung zu gleichen Teilen führt damit zu einer „entgeltlosen Bereicherung“ der Anlieger auf Kosten der Allgemeinheit. Auch in den anderen Straßenkategorien bietet eine beitragsfähige Maßnahme den Anliegern deutlich höhere Vorteile als bisher von der Mustersatzung zugrundegelegt. Eine - maßvolle - Anhebung der Anliegeranteile käme auch hier der Vorteilsgerechtigkeit entgegen.

4. Aus Sicht der Geschäftsstelle sollte der Ausschuß für Verkehr und Strukturpolitik den Mitgliedern eine Neuverteilung des beitragsfähigen Aufwandes zwischen der Allgemeinheit und den Anliegern - auch für einzelne Teilanlagen - empfehlen. Darüber hinaus beabsichtigt die Geschäftsstelle eine Revision des 1992 letztmalig geänderten Musters einer Straßenbaubeitragssatzung. Neben der Neubewertung der Vorteilsverhältnisse soll überlegt werden, welche Regelungen noch gemeinde- und bürgerfreundlicher gestaltet werden könnten. Ein Ansatzpunkt soll die „Strategie zur Erhaltung des kommunalen Straßennetze“ sein, die das Präsidium des NWStGB in seinem Beschluß vom (24.03.1998) empfohlen hat.

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbauliche Maßnahmen der
Gemeinde Selfkant vom 23. Februar 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Erhebung des Beitrages
wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 4 (3) Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------	----------------------	--------------------------------

in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen
--	------------

1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	35 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	15 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	45 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 30 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 3,50 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Artikel II

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister
Corsten